

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Ausbildungszweig „Catering- und Sales Management“ Haupttermin 2016 - 2018

Statt den §§ 37 bis 40 der Prüfungsordnung BHS, BA (BGBl. II Nr. 177/2012 i.d.g.F.) kommen folgende §§ 37a bis 40a zur Anwendung:

Vorprüfung

§ 37a. (1) Die Vorprüfung umfasst das Prüfungsgebiet „Service“ (210 Minuten, praktisch).

(2) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 umfasst die Teilbereiche „Service“ und „Getränke“ des Pflichtgegenstandes „Catering Management“.

Diplomarbeit

§ 38a. (1) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten:

1. den besuchten Ausbildungsschwerpunkt oder
2. einen ausbildungsschwerpunktbezogenen Pflichtgegenstand.

(2) Ausbildungsschwerpunktbezogener Pflichtgegenstand gemäß Abs. 1 Z 2 ist nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten für die Ausbildungsschwerpunkte „Internationale Kommunikation in der Wirtschaft“ und „Business Responsibility Management“:

1. „Geschichte und Kultur“ oder
2. „Wirtschaftsgeografie“ oder
3. „Politische Bildung und Recht“ oder
4. „Bildnerische Erziehung“ oder
5. „Psychologie und Philosophie“ oder
6. Eine der absolvierten Lebenden Fremdsprachen (sofern dieser Pflichtgegenstand bei keiner anderen Prüfung gewählt wird).

(3) Ausbildungsschwerpunktbezogener Pflichtgegenstand gem. Abs. 1 Z 2 ist nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten für den Ausbildungsschwerpunkt „Computer Science Management“:

1. „Geschichte und Kultur“ oder
2. „Politische Bildung und Recht“ oder
3. „Musikerziehung“ oder
4. „Bildnerische Erziehung“ oder
5. „Psychologie und Philosophie“ oder
6. „Sales Management“.

Klausurprüfung

§ 39a. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und
 2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 oder
 - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (300 Minuten, schriftlich).
- (2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“ und die Lehrstoffbereiche „Kaufvertrag“, „Unternehmensführung inkl. rechtliche Grundlagen“, „Rechtsformen der Unternehmung“, „Personalentwicklung“, „Kreditinstitute“, „Wertpapiere“, „Investition und Finanzierung“, „Marketing“ und „Außenhandel“ der Pflichtgegenstände „Betriebs- und Volkswirtschaft“ und „Sales Management“.

Mündliche Prüfung

§ 40a. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Wenn gemäß § 39a Abs. 1 Z 2 zwei Klausurarbeiten gewählt wurden, eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet, in welchem gemäß § 39a Abs. 1 Z 2 im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde, und
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand gemäß Abs. 2 hinweisenden Zusatz) oder
 - b) „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Wahlfach“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand gemäß Abs. 7 hinweisenden Zusatz) oder
 - b) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ oder
 - c) „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den besuchten Ausbildungsschwerpunkt oder
2. einen ausbildungsschwerpunktbezogenen Pflichtgegenstand.

(3) Ausbildungsschwerpunktbezogener Pflichtgegenstand gemäß Abs. 2 Z 2 ist nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten für die Ausbildungsschwerpunkte „Internationale Kommunikation in der Wirtschaft“ und „Business Responsibility Management“:

1. „Geschichte und Kultur“ oder
2. „Wirtschaftsgeografie“ oder
3. „Politische Bildung und Recht“ oder
4. „Bildnerische Erziehung“ oder
5. „Psychologie und Philosophie“ oder
6. eine der absolvierten Lebenden Fremdsprachen (sofern dieser Pflichtgegenstand bei keiner anderen Prüfung gewählt wird).

(4) Ausbildungsschwerpunktbezogener Pflichtgegenstand gemäß Abs. 2 Z 2 ist nach Wahl der

Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten für den Ausbildungsschwerpunkt „Computer Science Management“:

1. „Geschichte und Kultur“ oder
2. „Politische Bildung und Recht“ oder
3. „Musikerziehung“ oder
4. „Bildnerische Erziehung“ oder
5. „Psychologie und Philosophie“ oder
6. „Sales Management“.

(5) Abs. 1 Z 2 lit. b sowie Abs. 2 Z 2 finden keine Anwendung für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, welche für die Diplomarbeit gemäß § 38a Abs. 1 nicht den Ausbildungsschwerpunkt gewählt haben.

(6) Das Prüfungsgebiet „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Teilbereich „Berufsbezogene Kommunikation“ des Pflichtgegenstandes

1. „Englisch“ oder
2. „Zweite lebende Fremdsprache“,

wobei die zur Klausurarbeit gemäß § 39a Abs. 1 Z 2 lit. a bzw. zur mündlichen Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 gewählte Fremdsprache ausgenommen ist.

(7) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. einen mindestens vier Wochenstunden, bei Lebenden Fremdsprachen jedoch mindestens sechs Wochenstunden unterrichteten und nicht bereits gemäß § 39a zur Klausurprüfung bzw. gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Teilprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählten Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küche und Service“ sowie „Bewegung und Sport“,

oder

2. zwei insgesamt mindestens vier Wochenstunden unterrichtete und nicht bereits gemäß § 39a zur Klausurprüfung bzw. gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Teilprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählte Pflichtgegenstände, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küche und Service“ sowie „Bewegung und Sport“.

(8) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Zweite lebende Fremdsprache“.

(9) Das Prüfungsgebiet „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c umfasst die Bereiche „Literatur und Kultur“, „Medien und Wirtschaft“ sowie „Gesellschaft und Politik“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“.

(10) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit den Ausbildungsschwerpunkten „Internationale Kommunikation in der Wirtschaft“ und „Business Responsibility Management“ haben im Rahmen der mündlichen Prüfung zumindest ein Prüfungsgebiet in der nicht bereits gemäß § 39a Abs. 1 Z 2 lit. a zur Klausurprüfung bzw. gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Teilprüfung gewählten lebenden Fremdsprache zu absolvieren.

(11) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 7 Z 2 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe alle geeigneten Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.